

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN

POCKENHOF 102

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25. 1. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über den Bebauungsplan erlassen.

Teil B - Text

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des schossigen Gebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.

2. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.
An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.
3. Kellergaragen sind nicht zulässig.

Lübeck, den 20. Oktober 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck



W. Lorenzen
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IV SAC-813/64-23 (20)

VOM 3. Mai 1968

KIEL, DEN 3. Mai 1968

Der Innenminister

Landes Schleswig-Holstein



Mu
(40/106)